

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 19.12.2024/19.12.2024**

TOP 5

Arbeitshilfe zum Bremer Aufnahmegesetz (§ 3 Abs. 4)

A. Problem

Durch Gesetz vom 28.02.2023 wurde das Bremer Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz - AufnG) novelliert. Mit Wirkung zum 01.04.2023 werden seitdem unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA), die in einer der beiden Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen vorläufig in Obhut genommen werden, quotaal im Verhältnis 20:80 auf die beiden Stadtgemeinden verteilt, die die Verfahren des Achten Sozialgesetzbuch dann in eigener Zuständigkeit fortführen.

An den Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit sowie zum Zuständigkeitswechsel nach dem AufnG sind das Land Bremen sowie die kommunalen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Vor diesem Hintergrund ist ein gemeinsames Verständnis der gesetzlichen Regelungen und ihrer Umsetzung erforderlich.

B. Lösung

In dieser Arbeitshilfe werden Hinweise darauf gegeben, wie die Regelungen des § 3 Abs. 4a AufnG zu verstehen und anzuwenden sind.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von den Regelungen des Aufnahmegesetzes werden unbegleitete minderjährige Ausländer:innen aller Geschlechter betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Diese Arbeitshilfe wurde mit dem Jugendamt Bremerhaven sowie mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.

Anlage:

Arbeitshilfe zum Aufnahmegesetz

Arbeitshilfe zum Bremer Aufnahmegesetz



Impressum

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Referat 20
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
www.soziales.bremen.de
Bremen, 03.12.2024

Redaktion: Udo Casper



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Vorbemerkung

Durch Gesetz vom 28.02.2023 wurde das Bremer Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz - AufnG) novelliert. Mit Wirkung zum 01.04.2023 werden seitdem unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA), die in einer der beiden Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen vorläufig in Obhut genommen werden, quotal im Verhältnis 20:80 auf die beiden Stadtgemeinden verteilt, die die Verfahren des Achten Sozialgesetzbuch dann in eigener Zuständigkeit fortführen.

An den Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit sowie zum Zuständigkeitswechsel nach dem AufnG sind das Land Bremen sowie die kommunalen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Diese Arbeitshilfe wurde mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

In dieser Arbeitshilfe werden Hinweise darauf gegeben, wie die Regelungen des § 3 Abs. 4a AufnG zu verstehen und anzuwenden sind.

Arbeitshilfe zu § 3 Abs. 4 Aufnahmegesetz

§ 3 Abs. 4a, Satz 1 AufnG

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren vorläufiger Inobhutnahme die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, sind gemäß Absatz 3 den Stadtgemeinden zuzuweisen.

Erläuterung:

Unbegleitet eingereist sind ausländische Kinder und Jugendliche, wenn sie unter Aufgabe ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen, oder wenn sie nach einer begleiteten Einreise von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zurückgelassen werden und davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um die minderjährige Person zu kümmern.

Nicht unbegleitet eingereist im Sinne des § 4a Satz 1 AufnG ist, wer als minderjährige/r Unionsbürger/in oder sonstige/r Ausländer/in zu schulischen, beruflichen, touristischen, sportlichen oder vergleichbaren Zwecken in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

§ 3 Abs. 4a, Satz 2 AufnG

Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen, dessen unbegleitete Einreise in die Bundesrepublik Deutschland das erste Mal im Land Bremen festgestellt wird, ist das Jugendamt der Stadtgemeinde, in deren Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme aufhält.

Erläuterung:

Da die in § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch geregelte Zuführung zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes im Regelfall erst nach der Festlegung der Entscheidung über die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme erfolgt, unterliegen im Einzelfall auch unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, für die bereits eine Zuweisung nach § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (sog. Jugendhilfestellenfälle) vorliegt (vgl. Satz 3), den Verfahren nach dem Aufnahmegesetz.

§ 3 Abs. 4a, Satz 3 AufnG

Das zuständige Jugendamt meldet das vorläufig in Obhut genommene Kind oder den Jugendlichen unverzüglich bei der für die Verteilung und Zuweisung nach § 42b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stelle (Landesverteilstelle) an und teilt ihr etwaige Ausschlussgründe im Sinne des Satzes 6 mit.

Erläuterung:

Ausländische Kinder und Jugendliche, die in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person eingereist sind, unterliegen nicht der Verteilung und Zuweisung nach § 42b des Achten Buches Sozialgesetzbuch und sind nicht an die Landesverteilstelle (Landeskoordinierungsstelle unbegleitete minderjährige Ausländer) zu melden.

umA, bei denen Kenntnisse über die Zuständigkeit eines dritten Jugendamtes bereits vor Anmeldung zum Zuständigkeitsübergang vorliegen (sog. Jugendhilfestellenfälle), unterliegen nicht der landesinternen Verteilung und sind nicht an die Landesverteilstelle zu melden.

Die Meldungen der Jugendämter an die Landesverteilstelle erfolgen werktäglich (einschl. Fehlanzeigen). Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung zu den möglichen Ausschlussgründen nach § 3 Abs. 4a Satz 6 AufnG mitzuteilen.

Ein Zuständigkeitsübergang ist ausgeschlossen, wenn der vorläufig in Obhut genommene junge Mensch innerhalb von dreißig Wochentagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme volljährig wird.

§ 3 Abs. 4a, Satz 4 AufnG

Die Landesverteilstelle entscheidet unverzüglich nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 5 und 6 darüber, ob die nach Satz 2 begründete Zuständigkeit auf das andere Jugendamt übergeht.

Erläuterung:

Mitteilungen über die Zuständigkeit durch die Landesverteilstelle erfolgen jeweils am Folgetag der Meldung durch die Jugendämter.

Die werktägliche Ermittlung der Quote erfolgt auf der Grundlage der von den Jugendämtern gemeldeten vorläufigen Inobhutnahmen. Korrekturen erfolgen ausschließlich, sofern nachträglich Tatsachen bekanntwerden, nach denen ein Zuständigkeitsübergang aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 3 Abs. 4a Satz 6 AufnG

Ein Übergang der Zuständigkeit ist ausgeschlossen, wenn

1.

dadurch das Wohl des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde,

Erläuterung:

Ein Übergang der Zuständigkeit ist aus Gründen des Kindeswohls ausgeschlossen, wenn der Zuständigkeitsübergang eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des/der Minderjährigen darstellt, die bei Ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, wenngleich die zu erwartenden schädigenden Folgen nicht unmittelbar bevorstehen müssen.

Solche Konstellationen liegen insbesondere vor, wenn:

- verlässliche Kontakte des Kindes oder Jugendlichen zu erwachsenen oder minderjährigen Bezugspersonen durch eine räumliche Trennung erheblich erschwert und sichere Bindungen deshalb gravierend beeinträchtigt würden;
- sich das Kind oder der Jugendliche dem Zuständigkeitsübergang verweigert und aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten ist, dass ein Zuständigkeitsübergang entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann.

Ein Übergang der Zuständigkeit ist insbesondere ausgeschlossen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame vorläufige Inobhutnahme mit anderen unbegleiteten

ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und ein Zuständigkeitsübergang zu einer räumlichen Trennung der jungen Menschen führen würde.

Ein Zuständigkeitsübergang ist ausgeschlossen, wenn sich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Meldung bereits seit mehr als sieben Wochentagen in der vorläufigen Inobhutnahme des abgebenden Jugendamtes befindet.

2.

dadurch Geschwister getrennt würden, es sei denn, dass das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert,

3.

dadurch eine Trennung von verwandten Volljährigen erfolgen würde, zu denen eine familiäre Bindung besteht, es sei denn, dass das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert oder

4.

der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen einen Übergang der Zuständigkeit innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme nicht zulässt.

Erläuterung:

Das Jugendamt hat einzuschätzen, ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen einem Zuständigkeitsübergang und der hieraus folgenden Übergabe an das andere Jugendamt innerhalb von 14 Werktagen entgegensteht. Hier ist insbesondere auch eine Gefährdung Dritter mit Blick auf ansteckende Krankheiten i.S.d. Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu prüfen.

Eine gesundheitliche Gefährdung des Kindes und Jugendlichen selbst durch einen Übergang der Zuständigkeit und die Übergabe an das andere Jugendamt ist bereits im Rahmen der Kindeswohlprüfung nach § 3 Abs. 4a S. 6 Nr. 1 AufnG zu prüfen.

Zum Gesundheitszustand ist vor Anmeldung bei der Landesverteilstelle eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Die Ergebnisse der Gesundheitsuntersuchung müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der Landesverteilstelle vollständig vorliegen. Liegen die Ergebnisse der Gesundheitsuntersuchung nicht vollständig vor, ist eine Anmeldung bei der Landesverteilstelle unzulässig.

§ 3 Abs. 4a Satz 11 AufnG

Geht die Zuständigkeit auf das andere Jugendamt über, wird das unbegleitete ausländische Kind oder der Jugendliche unverzüglich an dieses übergeben.

Erläuterung

Entweicht ein unbegleitetes ausländisches Kind oder ein unbegleiteter ausländischer Jugendlicher nach dem Übergang der Zuständigkeit, aber vor Übergabe an das neu zuständige Jugendamt, wird dieser junge Mensch nicht bei der Quotenberechnung berücksichtigt. Das erstzuständige Jugendamt stellt eine entsprechende Korrekturmeldung an die Landesverteilstelle sicher. Die Korrekturmeldung wird durch die Landesverteilstelle bei Berechnung der Quotenerfüllung nach § 3 Absatz .3 AufnG berücksichtigt.

Wird ein unbegleitetes ausländisches Kind oder ein unbegleiteter ausländischer Jugendlicher nach Entweichen erneut vorläufig in Obhut genommen und sind seit dem Zeitpunkt des Entweichens mehr als 48 Stunden vergangen, beginnen die landesinternen und die Bundesverfahren erneut mit neuen Fristen.

Verweigert sich ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher der Übergabe an das nach Zuständigkeitsübergang zuständige Jugendamt, ist dies der Landesverteilstelle durch das erstzuständige Jugendamt im Rahmen einer Korrekturmeldung mitzuteilen. Die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme geht dann wieder auf die erstzuständige Kommune über. Die Korrekturmeldung wird durch die Landesverteilstelle bei Berechnung der Quotenerfüllung nach § 3 Absatz 3 AufnG berücksichtigt.

Kehrt ein unbegleitetes ausländisches Kind oder ein unbegleiteter ausländischer Jugendlicher nach Zuständigkeitsübergang und erfolgter Übergabe in die erstzuständige Kommune zurück, wirkt das erstzuständige Jugendamt in Zusammenarbeit mit dem fortan zuständigen Jugendamt auf die Rückführung des unbegleiteten ausländisches Kind oder des unbegleiteten ausländischen Jugendlichen hin. Verweigert das unbegleitete ausländische Kind oder der unbegleitete ausländische Jugendliche die Rückführung an das fortan zuständige Jugendamt, ist dies der Landesverteilstelle durch das erstzuständige Jugendamt im Rahmen einer Korrekturmeldung mitzuteilen. Die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme geht dann wieder auf die erstzuständige Kommune über. Die Korrekturmeldung wird durch die Landeskoordination bei Berechnung der Quotenerfüllung nach § 3 Absatz 3 AufnG berücksichtigt.

Die Kostenzuständigkeit (Abrechnung mit dem jeweiligen freien Träger) für Maßnahmen nach § 3 Absatz 4a AufnG richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt des unbegleiteten ausländischen Kindes oder des unbegleiteten ausländischen Jugendlichen in der jeweiligen Stadtgemeinde.

§ 3 Abs. 4a Satz 12 AufnG

Das Jugendamt der Stadtgemeinde, welches das Kind oder den Jugendlichen zunächst vorläufig in Obhut genommen hat, stellt die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine geeignete Person an das fortan zuständige Jugendamt sicher.

Für die Begleitung der Minderjährigen vorgesehene Personen haben vor Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.